

I. Kriterienkatalog

Die Auswahlentscheidung der Stadt Gummersbach wird auf der Grundlage der nachfolgenden Auswahlkriterien getroffen werden.

1. Qualifikation des Netzbetreibers

Bitte weisen Sie uns in Ihrem Angebot Ihre grundsätzliche Qualifikation als Netzbetreiber nach, insbesondere durch

- Vorlage einer Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG
- Vorlage von Referenzen in Bezug auf einen in Art und Umfang vergleichbaren Netzbetrieb

2. Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags

Bitte legen Sie Ihrem Angebot einen Entwurf des Strom/Gaskonzessionsvertrages bei, den Sie mit uns abschließen wollen. Die möglichst kommunalfreundliche Gestaltung dieses Vertragsentwurfes ist für uns ein maßgebliches Kriterium für die Auswahl unseres neuen Vertragspartners. Aspekte des Strom/Gaskonzessionsvertrages, die besonders kommunalfreundlich ausgestaltet werden sollen, sind insbesondere

- Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der KAV¹
- Verpflichtung zur Gewährung des höchstzulässigen Gemeinderabatts, soweit gesetzlich reguliert
- Folgekostenregelung
- Ausgestaltung der Endschaftsbestimmungen
- Informationsansprüche der Kommune während der Laufzeit des Strom/Gaskonzessionsvertrages

¹ Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas - Konzessionsabgabenverordnung - vom 09.01.1992, zuletzt geändert am 01.11.2006.

- Auskunftsansprüche der Kommune bei bzw. vor dem Auslaufen des Strom/Gaskonzessionsvertrages

3. Kooperation zwischen Konzessionär und Stadt

Bitte führen Sie in Ihrem Angebot gesondert aus, wie Sie Ihre Zusammenarbeit mit uns planen, insbesondere unter den nachfolgend dargestellten Aspekten

- Abstimmung von Netzausbau, Erneuerungs- und Baumaßnahmen mit der Stadt und sowie den anderen Akteuren der Ver- und Entsorgung
- Mitwirkungsrechte der Stadt bei Investitions- und Strukturfragen im Netz
- Entwicklung von Energiekonzepten (z.B. Konzepte zur dezentralen Energieerzeugung, Kraftwärmekopplung etc.)

4. Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen

Bitte stellen Sie uns Ihr Konzept für den Strom/Gasnetzbetrieb in unserem Stadtgebiet dar. Zwingender Teil dieses Konzeptes soll auch Ihre Investitionsplanung zur Wahrung der Netzqualität sein. Wir erwarten uns für die Beurteilung Ihres Angebotes vor allem Ausführungen zu

- Örtliches Servicekonzept
- Sicherstellung der schnellen und effizienten Leistungserbringung am Netz (z.B. Anfahrtszeiten, relevantes qualifiziertes und ausreichendes Personal in Reichweite zum Netz, Notfallpläne und -abläufe)
- Sicherstellung der effizienten Leistungserbringung im Netzbereich (z.B. effiziente und organisatorisch optimierte Betriebsstrukturen, Effizienz im Asset-Management)
- Subunternehmerstruktur zur effizienten und schnellen Leistungserbringung am Netz (Verfügbarkeiten, Anfahrtszeiten, ggf. Notfallplan)
- Wartung und Instandhaltung (Turnus, Umfang, Festlegung von Instandhaltungsmaßnahmen etc.)

- Personalkonzept (Verantwortlichkeiten, Anzahl und Qualifikation der für den Betrieb des Strom/Gasnetzes in der Stadt eingesetzten Mitarbeiter, etc.)
- Sicherstellung eines betrieblichen Ausbildungsangebotes oder vergleichbarer Maßnahmen zur langfristigen Gewährleistung einer Qualitätssicherung des Netzbetriebs
- Investitionsplan mit Bezug zum Netzbetrieb und ggf. zu Effizienzsteigerungen sowie ökologischer Verbesserung im Netz, v.a. geplante durchschnittliche Investitionen pro Jahr (ohne Erschließungsmaßnahmen)
- Einmalige Investitionen nach Abschluss des Strom/Gaskonzessionsvertrages bzw. ggf. nach Übernahme des örtlichen Strom/Gasnetzes, davon voraussichtliche Investitionen im Zuge einer Netzentflechtung

II. Hinweise zur Wertung

Im Rahmen des vorgenannten Kriterienkatalogs werden Ausschluss- und Auswahlkriterien unterschieden.

1. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind zwingend zu erfüllen. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf die Höhe der zugesagten Konzessionsabgabenzahlung, den Gemeinderabatt und die Vereinbarkeit der Angebote insbesondere mit den Anforderungen des § 3 Abs. 2 KAV (Nebenleistungsverbot). Das heißt, dass Angebote, die nicht die nach KAV maximal zulässige Konzessionsabgabe sowie den maximal zulässigen Gemeinderabatt beinhalten, angesichts der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Angebote, die nicht in Übereinstimmung mit dem Nebenleistungsverbot des § 3 Abs. 2 KAV oder sonst zwingenden Rechtsvorschriften stehen, werden ebenfalls vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2. Auswahlkriterien

Bei der Bewertung der bis zum Stichtag vorgelegten Konzessionsvertragsangebote sind die genannten Auswahlkriterien nach der im Folgenden dargestellten Gewichtung maßgebend:

Qualifikation des Netzbetreibers

20 %

Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags	30 %
Kooperation zwischen Konzessionär und Stadt	10 %
Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen	40 %

Die Bewertung der Angebote erfolgt dabei durch einen relativen Vergleich der eingegangenen Angebote untereinander. Dabei werden für die Erfüllung der vorstehenden Kriterien Punkte zwischen 0 und 30 vergeben. Die nur beispielhaft genannten Aspekte, die für die Auswahl wichtig sind („Unterkriterien“) werden nicht einzeln bewertet. Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Punkteskala:

Nicht erfüllt	0 Punkte
Nur mit Einschränkung erfüllt	10 Punkte
Erfüllt	20 Punkte
In besonders hohem Maß erfüllt	30 Punkte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden relativen Gewichtung der Kriterien untereinander wird die Gesamtpunktzahl des Angebots ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist dasjenige, das am besten die Anforderungen der Auswahlkriterien erfüllt. Unter Würdigung der Gesamtheit der form- und fristgerechten eingereichten Angebote wird die Stadt entscheiden, welches Angebot sie langfristig für am wirtschaftlichsten hält.

Nebenangebote und Alternativvorschläge werden nicht zugelassen.